Bundesrat Drucksache **691/1/95**

21.03.96

Antrag
des Landes Berlin

Verordnung zur Änderung der Pflege-Personalregelung

Punkt 55 der 695. Sitzung des Bundesrates am 22. März 1996

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Art. 1 Nr. 3 - Änderung der Pflege- Personalregelung

In Art. 1 Nr. 3 ist Abs.1 wie folgt zu fassen:

"(1) Soweit die Personalbemessung nach dieser Regelung noch nicht erreicht ist, vereinbaren die Vertragsparteien im Rahmen der Pflegesatzvereinbarungen für 1996 eine Anpassung, bei der die Abweichung zwischen der in der letzten Pflegesatzvereinbarung vereinbarten Personalbesetzung und der Personalbemessung nach dieser Regelung zur Hälfte berücksichtigt wird."

Begründung:

Die Bundesregierung geht davon aus, daß die Stellenbemessung nach der Pflege-Personalregelung in allen bundesrepublikanischen Krankenhäusern einen Umsetzungsstand von 75 % erreicht hat.
Der Realisierungsgrad ist in den Krankenhäusern entgegen dieser Annahme aber unterschiedlich.

Die vorgeschlagene Änderung ermöglicht es den Krankenhäusern, die noch vorhandenen Abweichungen zur Hälfte abzubauen, und trägt gleichzeitig zu einer Verringerung der zwischen den Krankenhäusern bestehenden Unterschiede in der Umsetzung der Pflege-Personalregelung bei.

Ausgeliefert am 21. MRZ. 1996

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946